

## Besondere Bedingungen zur Kaskoversicherung VM My Sea Yachtversicherungen Fassung 02/2020

Dem Versicherungsvertrag liegen die „Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen“ in der jeweils gültigen Fassung zugrunde, soweit sie nicht wie nachfolgend beschrieben abgeändert werden.

1. In Ergänzung von § 1 der Besonderen Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen sind persönliche Effekten mit maximal EUR 10.000,00 im Totalschadenfall mitversichert.
2. In Abänderung der Bedingungen für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen sind die dort angeführten Wrackbeseitigungs- oder Bergelkosten auch ohne behördliche Anordnung mit 50% der Versicherungssumme, maximal mit EUR 250.000,00 versichert.  
Diese Kosten werden in diesem Rahmen zusätzlich zur Versicherungssumme ersetzt.  
  
Im Rahmen dieses Limits werden auch Kosten eines vom Versicherer beauftragten Sachverständigen über die Versicherungssumme hinaus bis maximal EUR 10.000,00 ersetzt.
3. Schäden an Wellen und Schrauben gelten im Rahmen der Bedingungen (versichertes Ereignis) als mitversichert.
4. Verbiegen von Spieren, Bäumen und Masten gelten im Rahmen der Bedingungen (versichertes Ereignis) als mitversichert.  
Im Rahmen von § 4 der Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Wassersportfahrzeugen gelten böswillige Beschädigung und Vandalismus durch Dritte als mitversichert.
5. Für Segel, Persenning und Taue, die älter als 10 Jahre sind, sowie für Anstriche, die älter als 1 Jahr sind, wird kein Ersatz geleistet.
6. Für die Schadenabrechnung gilt bei Segel, Persenning und Tauen folgende Staffelung:  
bis 5 Jahre: volle  
Entschädigung bis 6 Jahre:  
70%  
bis 7 Jahre: 50%  
bis 8 Jahre: 40 %  
bis 10 Jahre: 30 %  
ab dem 10. Jahr keine Entschädigung.
7. Der Ersatz von Anstrichen nach einem Schaden am Bootskörper ist versichert. Auch Schäden am Anstrich durch z.B. Kontakt zur Kaimauer sind unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes mitversichert.
8. Der Landtransport ist im gewählten Geltungsbereich auch ohne ausdrückliche Meldung mitversichert. Bei einem Transport außerhalb dieses Geltungsbereiches ist eine

Meldung erforderlich.

9. Landtransporte innerhalb der Bodenseeanrainerstaaten einschließlich Liechtenstein sind mitversichert.
10. Der erste Landtransport eines neuen Bootes beim Kauf in einer Werft innerhalb Europas ist mitversichert. Dies ist bei Vertragsabschluss auf dem Versicherungsantrag zu vermerken.
11. Sofern beantragt sind Bootsanhänger (Trailer) gegen Transportmittelunfall (§4(2e) AÖTB 2001) und Diebstahl des gesamten gesicherten Fahrzeuges mitversichert.
12. Alle Seen in Österreich, Schweiz und Deutschland sind mitversichert. Bis zu 4 Wochen pro Jahr ist eine einmalige Erweiterung des Geltungsbereiches inkl. Landtransport auf den nächsthöheren Geltungsbereich bis maximal C prämienfrei mitversichert. Im Schadensfall muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden.
13. Das Winterlager ist mitversichert, auch wenn nur Teile wie Segel ausgelagert werden. In diesem Fall gilt die Versicherung subsidiär zu einer etwaig bestehenden anderen Versicherung.
14. Das Regattarisiko ist immer mitversichert, nicht aber Motorbootrennen.
15. Die Entschädigung neu für alt bleibt für Teilschäden auf Dauer des Vertrages festgelegt.
16. In Abänderung der Bedingung TKZ7 gilt im Vertrag eine „feste Taxe“ während der Vertragslaufzeit bis maximal 10 Jahre ab Versicherungsbeginn als vereinbart.  
Nach Ablauf dieser Frist muss der Versicherungswert durch den Versicherungsnehmer neu festgelegt werden und gilt dieser dann für weitere 10 Jahre fixiert.  
Sollte kein neuer Versicherungswert festgelegt werden, gilt anstelle der „festen Taxe“ die Zeitwertentschädigung gemäß Bedingung TKZ7.
17. Es gilt der in der Polizze vereinbarte Selbstbehalt. Bei einem Totalschaden entfällt der Selbstbehalt. Ebenso entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust, Elementarschäden, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Transportschäden, Schäden an pers. Effekten, Schäden durch Brand, Blitzschlag, sowie bei allen durch Dritte verschuldete Kollisionen mit dem stillliegenden Fahrzeug.  
Bei einem reinen Vandalismusschaden ohne nachgewiesenen Einbruchdiebstahl wird der vereinbarte Selbstbehalt verrechnet.

18. Sofern vereinbart ist nautisches Zubehör gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Schneerutsch, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Hochwasser, Überschwemmung und Einbruchdiebstahl mitversichert, auch wenn es außerhalb des Schiffes in verschlossenen Räumen (Gebäude, Container) am in der Polizza genannten Ort aufbewahrt wird. Die Versicherungssumme beträgt maximal EUR

150.000,00. Die Prämie pro Jahr beträgt 6% der Versicherungssumme inkl. Vers.steuer, die Mindestprämie EUR 500,00. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl beträgt der Selbstbehalt 20% der Entschädigungsleistung. Diese Versicherung gilt subsidiär zu einer allfällig bestehenden Sachversicherung.